

# Betriebs Berater

BB

31 | 2024

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

29.7.2024 | 79. Jg.  
Seiten 1729–1792

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Sven Morich**, WP/StB

Bilanzierung von Power Purchase Agreements: Wie reagieren die International Financial Reporting Standards (IFRS) auf Erneuerbare Energien?

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Daniel Ashkar**, RA

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO | 1731

**Benjamin Weber**, RA, und **Marcel Werner**, RA

Mögliche Registerpflichten von steuerbegünstigten Körperschaften: Ein Überblick | 1739

## STEUERRECHT

**Dr. Christian von Oertzen**, RA/FAStR, **Dr. Florian Lindermann**, RA/StB, und

**Dr. Johan Schrader**, MLE, RA

Nachfolgeplanung in der Immobilienkrise – Teil I | 1751

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Robert Link**, WP/CFE

Zur Grenze zwischen Green Claims und Greenwashing in Nachhaltigkeitsberichten nach der CSRD | 1771

## ARBEITSRECHT

**Dr. Detlef Grimm**, RA/FAArbR, und **Dr. Sebastian Krülls**, LL.M., RA

Die Änderung der Regeln zur Betriebsratsvergütung

Erhöhte Rechtssicherheit trotz verbleibender Unklarheiten | 1780

Dr. Daniel Ashkar, RA

# Aktuelle Entwicklungen im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO

In letzter Zeit waren im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO sehr bedeutende Entwicklungen zu verzeichnen. Gerade auch, was Deutschland anbetrifft, umfasst dies die Richtungsentscheidung des EuGH vom 5.12.2023 zur Klärung von wesentlichen Anforderungen zur Verhängung von DSGVO-Bußgeldern und den darauf basierenden Beschluss des KG Berlin vom 22.1.2024. Außerdem erläutert dieser Beitrag die aktuellen, legislativen Reformbemühungen der EU zur Durchsetzung der DSGVO. Zusätzlich werden die sich aus diesen Entwicklungen für Unternehmen ergebenden Konsequenzen behandelt.

## I. Richtungsentscheidung des EuGH zu Bußgeldverfahren in Deutschland

Wie bereits von dem Autor im Rahmen des diesbezüglichen BB-Kommentars von *Ashkar/Schröder* in BB 51-52/2023 erläutert, stellt das EuGH-Urteil vom 5.12.2023 – C-807/21<sup>1</sup> eine äußerst wichtige Richtungsentscheidung dar, in der wesentliche, formelle Voraussetzungen für die Bebußung von Unternehmen geklärt wurden, welche zuvor gerade auch in Deutschland sehr umstritten waren.<sup>2</sup>

### 1. Hintergrund

Im Jahr 2019 wurde von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) das bis zu diesem Zeitpunkt höchste deutsche DSGVO-Bußgeld von 14,5 Mio. Euro gegen ein Immobilienunternehmen verhängt.<sup>3</sup> Auf Einspruch dieses Unternehmens ging das LG Berlin dann aber im Jahr 2021 davon aus, dass die BlnBDI die Anforderungen nach dem OWiG nicht erfüllt habe, weil es insbesondere an der Feststellung „eine[r] vorwerfbare[n] Ordnungswidrigkeit eines Organmitgliedes“ mangle.<sup>4</sup> Gegen den Beschluss des LG Berlin legte die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zum KG Berlin ein, welches sich dann zur Klärung maßgeblicher Rechtsfragen an den EuGH wandte.<sup>5</sup>

### 2. Richtungsentscheidung des EuGH vom 5.12.2023

In seinem Urteil vom 5.12.2023 beantwortete der EuGH die Vorlagefragen des KG und stellte hierbei insbesondere Folgendes fest:<sup>6</sup>

– So entschied der EuGH, dass keine etwaigen „zusätzlichen materiellen Voraussetzungen“ nach dem deutschen OWiG in Bezug auf die Verhängung von DSGVO-Bußgeldern gelten dürften.<sup>7</sup> Eine solche unzulässige Voraussetzung würde es nach dem EuGH darstellen, wenn eine DSGVO-Geldbuße „gegen eine juristische Person ... nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.“<sup>8</sup> Demgegenüber bejahte der EuGH die Möglichkeit, ein Bußgeld „gegen [ein Unternehmen] zu verhängen“, welches „für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche“ ist.<sup>9</sup> Weiter führte der Ge-

richtshof aus, dass bei „... eine[r] juristischen[n] Person ... die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt“.<sup>10</sup>

– Außerdem lehnte der EuGH die Ansicht der Datenschutzbehörden ab,<sup>11</sup> nach der für die Verhängung eines Bußgelds ein bloßer DSGVO-Verstoß genügen würde.<sup>12</sup> Stattdessen hat der EuGH entschieden, dass eine Bebußung nur dann möglich sei, wenn eine mindestens fahrlässige Begehung eines solchen Verstoßes vorläge.<sup>13</sup> Allerdings bestimmte der EuGH hierbei nicht, wann von einem schuldhaften Verhalten eines Unternehmens auszugehen ist, also ob es etwa eines Organisationsverschuldens bedarf oder womöglich gar das Verschulden eines einzigen Mitarbeiters ausreichen könnte.<sup>14</sup>

Durch das EuGH-Urteil werden demnach zentrale Anforderungen in Bezug auf die Verhängung von DSGVO-Bußgeldern bestimmt, die vorher insbesondere auch in Deutschland äußerst umstritten waren.<sup>15</sup> Nicht allzu überraschend entschied sich der EuGH hierbei für eine Auslegung, die auf einen harmonischeren Ansatz innerhalb der verschiedenen Mitgliedstaaten abzielt.<sup>16</sup> Wie auch der nachfolgend erläuterte Beschluss des KG zeigt, bedeutet dieser harmonischere Ansatz – im Vergleich zu den ursprünglich vom LG Berlin auf Basis des OWiG angenommenen Anforderungen – eine Erleichterung für deutsche Datenschutzbehörden.<sup>17</sup> Das nach dem EuGH zwingende Vorliegen eines Verschuldens zur DSGVO-Bebußung ist aus Unternehmenssicht allerdings positiv zu bewerten.<sup>18</sup>

1 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956 m. BB-Kommentar *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961.

2 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106, 1107; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135, 136 ff. m. w. N.

3 LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961.

4 LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041, 1041 ff.; vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961.

5 KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21, K&R 2022, 135; vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961.

6 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.

7 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2959 f.

8 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2960.

9 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2959.

10 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2691 m. w. N.

11 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2960 f.

12 DSK, Stellungnahme zu Grundsatzfragen zur Sanktionierung, 5.1.2023, S. 1, 18 ff., unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2023/01/20230118-Stellungnahme-DSK.pdf> (Abruf: 8.7.2024).

13 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2960 f.

14 *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962.

15 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106, 1107; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135, 136 ff. m. w. N.

16 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772.

17 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962; BlnBDI, Bußgeldbescheid gegen Deutsche Wohnen SE: Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens eingelegt, 3.3.2021, unter [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche\\_Wohnen.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche_Wohnen.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

18 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.

### 3. Beschluss des KG Berlin vom 22.1.2024

Nach der nunmehr erfolgten Entscheidung des EuGH geht das nationale Gerichtsverfahren hinsichtlich des gegen das Immobilienunternehmen verhängten Bußgelds folglich weiter. So hat das KG auf Basis des EuGH-Urteils auch bereits am 22.1.2024 einen Beschluss (Az.: 3 Ws 250/21) gefasst.<sup>19</sup>

In seinem Beschluss stellte das KG insbesondere fest, dass DSGVO-Geldbußen nach dem EuGH unmittelbar gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden könnten.<sup>20</sup> Außerdem ging das Gericht davon aus, dass die Anforderungen des nationalen Verfahrensrechts gemäß § 66 OWiG nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen auszulegen seien.<sup>21</sup> Auf dieser Basis entschied das KG, dass der Bußgeldbescheid im Streitgegenständlichen Verfahren gegen das Immobilienunternehmen den Anforderungen nach § 66 OWiG entspräche und wies die diesbezüglichen Einwände der Klägerin zurück.<sup>22</sup>

Ohne den Streitgegenständlichen Bußgeldbescheid zu kennen, kann diesbezüglich allgemein festgehalten werden, dass die Entscheidung des EuGH Behörden nicht davon entbindet, im Bußgeldbescheid nach § 66 OWiG unter anderem die zur Last gelegte „Tat“ sowie „Zeit und Ort ihrer Begehung“ hinreichend konkret zu bezeichnen, was auch vom KG grundsätzlich nicht in Abrede gestellt wurde.<sup>23</sup>

Wie vorstehend erwähnt, hat der EuGH nicht klargestellt, wann konkret von einem Verschulden eines Unternehmens auszugehen ist.<sup>24</sup> Das KG vertritt insoweit eine expansive Ansicht und führt aus: „Nach der Vorabentscheidung des EuGH ist auch eine juristische Person schuldfähig, so dass es zu einem Gleichlauf von Verantwortlichkeit und Haftbarkeit kommt (vgl. *Grages/Strassemeyer*, CR 2024, 10). Damit fallen alle Personen, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit handeln, in den abstrakten Verantwortungsbereich der juristischen Person, und selbst eine normentsprechende Organisation führt – jedenfalls in aller Regel – nicht zur Exkulpation.“<sup>25</sup>

Diese Ansicht geht so nicht aus dem Wortlaut des EuGH-Urteils hervor und ist durchaus kritikwürdig. So fällt bereits auf, dass das KG seine diesbezügliche Ansicht selbst mit den Worten „jedenfalls in aller Regel“ einschränkt, ohne dies näher zu erläutern. Weiter führt das KG an anderer Stelle an, „dass es sich bei den vorgeworfenen Handlungen (oder Unterlassungen) ersichtlich um keine Individualexzesse in einem Dunkelbereich des Unternehmens handelt.“<sup>26</sup>

Demnach scheint selbst das KG eine Exkulpationsmöglichkeit für Unternehmen nicht auszuschließen. Entgegen der etwas ambivalenten Ansicht des KG erscheint es geboten, dass sich ein Unternehmen insbesondere mit einem effektiven Compliance-System bzw. einer entsprechend datenschutzkonformen Organisation eines Verschuldensvorwurfs gerade bei einem isolierten, individuellen Verschulden eines Mitarbeiters erfolgreich erwehren kann. So entschied der EuGH, dass nur ein Bußgeld verhängt werden dürfe, „wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche ... einen ... Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat“,<sup>27</sup> ohne hierbei eine Zurechnung jedwedes Individualverschuldens eines Mitarbeiters festzuschreiben. Weiter stellt der EuGH in dem Urteil unter anderem auf „einen Anreiz, der DSGVO nachzukommen“, ab und führt aus, dass „Geldbußen ... durch ihre abschreckende Wirkung zu einem stärkeren Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei[tragen]“.<sup>28</sup> Diese Ziele würden nicht dadurch gefördert, wenn ein Unternehmen, das pflichtbewusst alle angemessenen Maßnahmen für eine datenschutzkonforme Organisation getroffen

hat, für jedes unvermeidbare, isolierte Individualverschulden bzw. gar vorsätzliche Handeln eines Mitarbeiters bußgeldpflichtig wäre. In diesem Zusammenhang erscheint es auch erwähnenswert, dass der EuGH in Bezug auf etwaige Schadenersatzansprüche nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO letztlich eine Exkulpationsmöglichkeit bei einem nicht weisungsgemäßen Mitarbeiterverhalten impliziert hat.<sup>29</sup> Unabhängig von dieser noch höchstrichterlich zu klärenden Frage kann allerdings abschließend festgehalten werden, dass der Beschluss des KG bestätigt, dass das vorgenannte EuGH-Urteil gerade auch in Deutschland maßgebliche Implikationen für die Bebußung nach der DSGVO hat.<sup>30</sup>

### 4. Zwischenfazit

Im Hinblick auf die Bebußung von Unternehmen nach der DSGVO ist zunächst festzustellen, dass die Richtungsentscheidung des EuGH vom 5.12.2023 – insbesondere auch für Deutschland – wesentliche Aspekte der bis dahin umstrittenen Rechtslage geklärt hat.<sup>31</sup> In Bezug auf den diesem Urteil zugrundeliegenden Fall ist erwähnenswert, dass der Bußgeldbescheid des BlnBDI zunächst vom LG Berlin recht deutlich für unzulässig erklärt wurde.<sup>32</sup> Auf Basis des EuGH-Urteils hat das KG den Bescheid aber nunmehr für wirksam erklärt.<sup>33</sup>

Die in dem Beschluss des KG vorausgesetzten Anforderungen an eine DSGVO-Bebußung stellen im Vergleich zu den Annahmen nach dem ursprünglichen Beschluss des LG Berlin eine Erleichterung für Behörden dar.<sup>34</sup> Es ist demnach durchaus möglich, dass Behörden in Anbetracht der nunmehr beendeten beträchtlichen Rechtsunsicherheit und den in dem KG-Urteil angenommenen Anforderungen an Bußgeldbescheide eine höhere Bereitschaft haben, Bußgelder zu verhängen. Bei Fachveranstaltungen waren auch bereits diesbezügliche Andeutungen von deutschen Behördenvertretern zu hören.

Die explizite Ablehnung einer verschuldensunabhängigen Bebußung durch den EuGH – gegen die Auffassung der Behörden<sup>35</sup> – stellt aber ein gewisses Korrektiv dar und eröffnet Unternehmen eine Verteidigungsmöglichkeit in einem Bußgeldverfahren.<sup>36</sup> Ob und inwieweit einem Unternehmen das Verschulden einzelner Mitarbeiter zurechenbar sein könnte, wird noch höchstrichterlich zu klären sein, wobei selbst das KG – trotz seiner kritikwürdig expansiven Ansicht – zumindest eine Exkulpationsmöglichkeit von Unternehmen indiziert.

19 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109.

20 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 109 f.

21 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 110 f.

22 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 110 f.

23 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 110.

24 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962.

25 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 110.

26 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 110.

27 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2961.

28 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2961.

29 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, 1550 f.; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1414.

30 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.

31 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106, 1107; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135, 136 ff. m. w. N.

32 LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWiG LG 1/20, BB 2021, 1041, 1041 ff.

33 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, RDV 2024, 109, 109 ff.

34 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962; BlnBDI, Bußgeldbescheid gegen Deutsche Wohnen SE: Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens eingelegt, 3.3.2021, unter [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche\\_Wohnen.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche_Wohnen.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

35 DSK, Stellungnahme zu Grundsatzfragen zur Sanktionierung, 5.1.2023, S. 1, 18 ff., unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2023/01/20230118-Stellungnahme-DSK.pdf> (Abruf: 8.7.2024).

36 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962.

## II. Reform zur Durchsetzung der DSGVO

Die EU hat Forderungen zur Reformierung der DSGVO an sich bisher stets eine Absage erteilt. Insbesondere auf Anregung des Europäischen Datenschutzausschusses („EDSA“), also des Ausschusses dem Datenschutzbehördenvertreter jedes Mitgliedstaats angehören (Art. 68 Abs. 3 DSGVO), hat die Europäische Kommission nunmehr aber zumindest eine Reform zur Durchsetzung der DSGVO initiiert.

### 1. Hintergrund

#### a) Regelungen zur behördlichen Zusammenarbeit in der DSGVO

Durch die Einführung der DSGVO sollte nicht nur ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, sondern auch eine einheitliche Anwendung der DSGVO gewährleistet werden.<sup>37</sup>

Zu diesem Zweck wurden in der DSGVO auch diesbezügliche Regelungen vorgesehen, welche sich insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen beziehen.<sup>38</sup>

#### aa) Federführende Datenschutzbehörde und betroffene Datenschutzbehörden

Besonderer Fokus liegt hierbei auf dem Konzept der federführenden Datenschutzbehörde,<sup>39</sup> welche im Falle von sog. grenzüberschreitender Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 23 DSGVO zuständig ist. Hierunter versteht man eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten lit. a) von Niederlassungen in der EU in mehr als einem Mitgliedstaat, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist oder lit. b) einer einzelnen Niederlassung in der EU mit erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat (Art. 4 Nr. 23 DSGVO).

In diesen Fällen sieht Art. 56 Abs. 1 DSGVO vor, dass die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters als federführende Aufsichtsbehörde fungiert. Für Unternehmen birgt dies den Vorteil, dass sie insoweit grundsätzlich nur mit einer Datenschutzbehörde als Ansprechpartner kommunizieren müssen.<sup>40</sup>

Weiter sieht Art. 4 Abs. 22 DSGVO sog. betroffene Datenschutzbehörden vor, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, weil lit. a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, lit. b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Mitgliedstaat hat oder haben kann oder lit. c) eine Beschwerde bei ihr eingereicht wurde. Zu dem letztgenannten Aspekt ist zu ergänzen, dass betroffene Personen nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO ihr Recht zur Beschwerde wahlweise insbesondere bei einer Behörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihrem Arbeitsplatz oder dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes ausüben können.<sup>41</sup>

#### bb) Zusammenarbeit zwischen der federführenden Datenschutzbehörde und den anderen betroffenen Datenschutzbehörden nach der DSGVO

Art. 60 DSGVO enthält Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der federführenden Datenschutzbehörde und den anderen betroffenen Datenschutzbehörden. Dies umfasst den gegenseitigen Informati-

onsaustausch (Art. 60 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 12 DSGVO) sowie die gegenseitige Amtshilfe und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (Art. 60 Abs. 2, 61f. DSGVO). Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die federführende Datenschutzbehörde im Zuge eines Behördenverfahrens einen Beschlussentwurf erstellt und ihn den anderen betroffenen Behörden vorlegt (Art. 60 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Sofern eine andere betroffene Behörde innerhalb von vier Wochen von ihrem Recht Gebrauch macht, Einspruch gegen den Beschluss einzu legen, kann die federführende Behörde diesen entweder (i) akzeptieren und den Beschluss entsprechend anpassen oder (ii) ihn ablehnen (Art. 60 Abs. 4f. DSGVO). Im letzteren Fall hat die federführende Behörde nach Art. 60 Abs. 4 DSGVO das sog. Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO einzuleiten. Dann erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss, welcher alle Angelegenheiten betrifft, die Gegenstand des Einspruchs sind (Art. 65 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Der Beschluss soll innerhalb eines oder bei hoher Komplexität zwei Monaten per Zweidrittelmehrheit oder, falls dies nicht möglich sein sollte, zwei Wochen nach der letztgenannten Frist per einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 65 Abs. 2f. DSGVO). Spätestens einen Monat nach Mitteilung dieses Beschlusses an die federführende Behörde, soll diese dann ihren endgültigen Beschluss treffen (Art. 65 Abs. 6 DSGVO).

Im Übrigen kann ein verbindlicher Beschluss des EDSA auch dann erfolgen, wenn es Uneinigkeit darüber gibt, wer die federführende Behörde ist (Art. 65 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

#### b) Kritik an uneinheitlicher Durchsetzung der DSGVO und langwierigen Behördenverfahren

Allerdings wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten moniert, dass es – trotz der in der DSGVO insoweit vorgesehenen Regelungen – nicht zu einer einheitlichen Durchsetzung der DSGVO innerhalb der EU gekommen sei:

So beschwerten sich unter anderem Datenschutzaktivisten und Beschwerdeführer über langwierige datenschutzrechtliche Behördenverfahren auf Basis von eingereichten Beschwerden.<sup>42</sup> Zusätzlich kam es etwa im Jahr 2021 seitens des deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, *Prof. Ulrich Kelber*, zu Kri-

37 Erwägungsgründe 7 ff. der DSGVO; vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, insb. 797 f. m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, insb. 318, 321; Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper, 25.1.2012, S. 10 ff., unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012SC0072> (Abruf: 8.7.2024); Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_15\\_3802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802) (Abruf: 8.7.2024); *Hornung*, ZD 2012, 99, insb. 100; *von Lewinski*, DuD 20212, 564, 564 ff.; *Reding*, ZD 2011, 1, 1 f.; *Schild/Tinnefeld*, DuD 2012, 312, insb. 313, 316; *Wagner*, DuD 2012, 676, 676.

38 Vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, 798 ff. m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, 320 f.; EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024); Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_15\\_3802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802) (Abruf: 8.7.2024); *Hornung*, ZD 2012, 99, insb. 101, 105; *von Lewinski*, DuD 2012, 564, 566 f.; *Reding*, ZD 2011, 1, 1 f.; *Schild/Tinnefeld*, DuD 2012, 312, insb. 314; *Wagner*, DuD 2012, 676, 677.

39 Vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, 798 m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, 320 f.; Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_15\\_3802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802) (Abruf: 8.7.2024); *Hornung*, ZD 2012, 99, 101, 105.

40 Vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, 798 m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, 320 f.; Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_15\\_3802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802) (Abruf: 8.7.2024); *Hornung*, ZD 2012, 99, 105.

41 Vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, 798 m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, 320; Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_15\\_3802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802) (Abruf: 8.7.2024); *Hornung*, ZD 2012, 99, 101.

42 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 6, unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024); NYOB, Judicial Review against DPC over slow procedure granted, 6.7.2020, unter <https://noyb.eu/en/judicial-review-against-dpc-over-slow-procedure-granted> (Abruf: 8.7.2024).

tik an der angeblich langsamen Fallbearbeitung einer Datenschutzbehörde in einem anderen Mitgliedstaat.<sup>43</sup> Auch der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments wies im Jahr 2021 auf eine uneinheitliche Durchsetzung der DSGVO durch nationale Datenschutzbehörden hin und forderte explizit zwei Datenschutzbehörden dazu auf, ihre laufenden Ermittlungen in wichtigen Fällen zu beschleunigen.<sup>44</sup> In der parlamentarischen Resolution vom 25.3.2021 im Zuge der Bewertung zur DSGVO zwei Jahre nach deren Anwendungsbeginn hieß es dann: „Das Europäische Parlament“ (i) „äußert seine Besorgnis über die uneinheitliche und manchmal nicht vorhandene Durchsetzung der DSGVO durch die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden“ und (ii) „ist besorgt über die lange Dauer der Falluntersuchungen einiger Datenschutzaufsichtsbehörden und über ihre negativen Auswirkungen auf die wirksame Durchsetzung und das Vertrauen der Bürger ...“<sup>45</sup>

Davon abgesehen, monierte der EDSA wesentliche prozessuale Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Behördenverfahren.<sup>46</sup>

### c) Aufforderung des EDSA zur Reformierung der Durchsetzung der DSGVO

Der EDSA wandte sich vor diesem Hintergrund mit der Forderung nach einer Reform zur Durchsetzung der DSGVO an die Europäische Kommission.<sup>47</sup> In seinem Brief vom 10.10.2022 an die Kommission führte der EDSA eine Reihe von Bereichen aus, in denen aus seiner Sicht eine Reform insbesondere zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Regelungen in der gesamten EU notwendig sei.<sup>48</sup> Dies bezog sich schwerpunktmäßig auf die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die vorstehend erwähnten grenzüberschreitenden Fälle und das Konzept der federführenden Behörde.<sup>49</sup>

Der EDSA sieht in mehrfacher Hinsicht die Notwendigkeit, die insoweit bereits in der DSGVO vorgesehenen Regelungen (vgl. vorstehend unter Ziffer II. 1. a)) zu spezifizieren und dadurch die Unterschiede zwischen den behördlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.<sup>50</sup>

### d) Entwürfe einer EU-Verordnung zur Durchsetzung der DSGVO

Die Europäische Kommission folgte dem Wunsch des EDSA nach einer Reform mit ihrem Vorschlag zur Einführung einer EU-Verordnung „zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der [DSGVO]“ vom 4.7.2023.<sup>51</sup>

Von Seiten des Europäischen Parlaments wurde in der Folge am 10.4.2024 ein eigener Entwurf der Verordnung angenommen, welcher eine Reihe von Änderungen zum Kommissionsentwurf beinhaltet.<sup>52</sup>

Im Juni 2024 nahm dann noch der Europäische Rat seinen Entwurf der Verordnung an, welcher wiederum eigene Besonderheiten enthält.<sup>53</sup>

## 2. Wesentliche Inhalte der Reform

Die vorgenannten Verordnungsentwürfe umfassen insbesondere Folgendes:

### a) Spezifische Regelungen zu grenzüberschreitenden Verfahren

Kernelement der Reform ist die Einführung von spezifischen, einheitlichen Verfahrensregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der fe-

derführenden Behörde und anderen betroffenen Behörden bei grenzüberschreitenden Fällen.<sup>54</sup> Dies umfasst insbesondere die Bestimmung einer Reihe von konkreten Verfahrensschritten von der Initiierung bis zum Abschluss von solchen Behördenverfahren einschließlich der Zusammenarbeit der betroffenen Behörden.<sup>55</sup> Hierbei werden für einzelnen Verfahrensschritte und diesbezügliche Handlungen von Behörden regelmäßig Fristen gesetzt.<sup>56</sup> Dadurch sollen langwierige Verfahren vermieden und eine zügige Bearbeitung sichergestellt werden.<sup>57</sup>

Die Entwürfe unterscheiden sich insoweit aber nicht unwesentlich. So sieht der ursprüngliche Kommissionentwurf überwiegend weniger spezifische Verfahrensschritte vor und es werden nicht stets im Einzelnen (strikte) Fristen gesetzt. Demgegenüber enthält der Parlamentsentwurf insoweit eine erhebliche Anzahl an Änderungen, welche regelmäßig darauf hinauslaufen, jeweils im Einzelnen spezifische Verfahrensschritte und diesbezügliche strikte Fristen festzulegen, was insbesondere Folgendes umfasst:

– *Initiales Verfahren nach Beschwerdeeinlegung:* Zunächst sind Regelungen vorgesehen, welche insbesondere eine schnelle (i) Prüfung

43 BfDI, Schreiben zur LIBE-Anhörung zu Schrems II/GDPR Resolutionen am 17.03.2021, insb. S. 2 ff., unter [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/AccessForAll/2021/2021\\_LIBE-SchremsII-DPC.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/AccessForAll/2021/2021_LIBE-SchremsII-DPC.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf: 8.7.2024); *Fanta*, Vorwurf von Ulrich Kelber – Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021, unter <https://netzpolitik.org/2021/vorwurf-von-ulrich-kelber-irische-datenschutzbehoerde-macht-falsche-aussagen/> (Abruf: 8.7.2024); vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772.

44 Europäisches Parlament, Civil Liberties Committee calls for further improvements to the GDPR implementation and strengthened enforcement, 16.3.2021, unter <https://www.europa.eu/roparl.europa.eu/news/en/press-room/20210311PR99708/civil-liberties-committee-on-the-gdpr-implementation-and-enforcement> (Abruf: 8.7.2024); *Fanta*, Vorwurf von Ulrich Kelber – Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021, unter <https://netzpolitik.org/2021/vorwurf-von-ulrich-kelber-irische-datenschutzbehoerde-macht-falsche-aussagen/> (Abruf: 8.7.2024).

45 Europäisches Parlament, Entschließungsantrag zu dem Bewertungsbericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung zwei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung, 17.3.2021, unter [https://www.europa.eu/doceo/document/B-9-2021-0211\\_DE.html](https://www.europa.eu/doceo/document/B-9-2021-0211_DE.html) (Abruf: 8.7.2024).

46 Vgl. EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

47 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

48 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

49 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

50 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb\\_letter\\_out2022-0069\\_to\\_the\\_eu\\_commission\\_on\\_procedural\\_aspects\\_en\\_0.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

51 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung ... zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 4.7.2023, unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0348> (Abruf: 8.7.2024) („DSGVO-Durchs.-VO-Kom“).

52 Europäisches Parlament, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung ... zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 10.4.2024, unter [https://www.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0187\\_DE.html](https://www.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0187_DE.html) (Abruf: 8.7.2024) („DSGVO-Durchs.-VO-Parl“).

53 Europäischer Rat, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung ... zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 18.6.2024, unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11214-2024-INIT/en/pdf> (Abruf: 8.7.2024) („DSGVO-Durchs.-VO-Rat“).

54 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 1f., Art. 1, 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Kom; insb. Erwägungsgründe 2 ff., Art. 2c, Art. 3 und 8ff. DSGVO-Durchs.-VO-Parl; insb. Erwägungsgründe 1f., Art. 1, 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

55 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 2, Art. 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Kom; insb. Erwägungsgründe 2 ff., Art. 2c, 3 und 8ff. DSGVO-Durchs.-VO-Parl; insb. Erwägungsgründe 1f., Art. 1, 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

56 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 5f., 10, Art. 3 und 8ff. DSGVO-Durchs.-VO-Kom; insb. Erwägungsgründe 5, 6 und 10, Art. 2c, 3 und 8ff. DSGVO-Durchs.-VO-Parl; insb. Erwägungsgründe 1f., Art. 1, 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

57 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 5f. und 10 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Erwägungsgründe 5, 6 und 10 DSGVO-Durchs.-VO-Parl; insb. Erwägungsgründe 1f., Art. 1, 3 und 7ff. DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

der Zulässigkeit einer Beschwerde und des Vorliegens einer grenzüberschreitenden Verarbeitung sowie (ii) Bestimmung der federführenden Behörde vorschreiben.<sup>58</sup> Weiter ist vorgesehen, dass die von der Beschwerde betroffene Partei, also diejenige gegen die sie sich richtet,<sup>59</sup> innerhalb einer kurzen Frist Stellung beziehen kann.<sup>60</sup>

- *Verfahren der federführenden Behörde bis zum Beschlussentwurf:* Für das Verfahren der zuständigen federführenden Behörde sieht der Parlamentsentwurf vor, dass – abgesehen von Ausnahmefällen – der Beschlussentwurf gem. Art. 60 Abs. 3 DSGVO (vgl. vorstehend unter Ziffer II. 1. a) bb)) spätestens neun Monate nach Beschwerdeeingang vorliegen soll.<sup>61</sup> Darüber hinaus werden auch für das Verfahren der federführenden Behörde konkrete Verfahrensschritte unter Einbeziehung der betroffenen Behörden mit engen Fristen bestimmt, wobei von der federführenden Behörde etwa schon innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, einschließlich Angaben zum Sachverhalt und rechtlichen Bewertungen, erstellt werden soll.<sup>62</sup>
- *Verfahren bei ausbleibendem Einspruch:* Sofern keine betroffene Behörde innerhalb der Fristen gem. Art. 60 Abs. 4f. DSGVO (vgl. vorstehend unter Ziffer II. 1. a) bb)) Einspruch gegen den Beschlussentwurf der federführenden Behörde einlegt, hat letztere spätestens vier Wochen später ihren Beschluss nach Art. 60 Abs. 7 und 9 DSGVO zu erlassen und ihn grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen.<sup>63</sup>
- *Streitbeilegung:* Sofern die federführende Behörde dem Einspruch einer betroffenen Behörde gegen den Beschlussentwurf nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt, muss sie den Streitbeilegungsmechanismus gem. Art. 65 DSGVO initiieren.<sup>64</sup> Auch insoweit sieht der Verordnungsentwurf dann konkrete Verfahrensschritte mit kurzen Fristen vor.<sup>65</sup>

Der Entwurf des Europäischen Rates kann diesbezüglich ein Stück weit als Kompromiss zwischen den beiden erstgenannten Entwürfen gesehen werden. Der Europäische Rat orientiert sich zwar grundsätzlich deutlich mehr als der Parlamentsentwurf an der generellen Struktur des Kommissionentwurfs. Allerdings folgt der Europäische Rat zumindest allgemein insoweit eher der Linie des Parlaments als er an mehreren Stellen konkretere Regelungen als die Kommission und insbesondere auch regelmäßig spezifische Fristen für Verfahrensschritte vorsieht. Allerdings bleibt der Europäische Rat diesbezüglich insgesamt hinter dem Parlamentsentwurf zurück und sieht regelmäßig auch nicht so kurze Fristen vor. Des Weiteren fällt auf, dass der Europäische Rat einen Fokus auf Regelungen zur Vermeidung von aufwendigen Verfahrensschritten nach der Verordnung legt. So sieht er eine Regelung zur Erzielung einer frühzeitigen (gütlichen) Lösung hinsichtlich der Beschwerde vor.<sup>66</sup> Zusätzlich spezifiziert der Europäische Rat die Regelung der Kommission zur Erreichung eines Konsenses zwischen den betroffenen Behörden sowie verkürzt insoweit vorgesehene und ergänzt weitere Fristen.<sup>67</sup> Außerdem sieht der Europäische Rat die Möglichkeit vor, dass bei einfach gelagerten Fällen Verfahrensschritte nach der Verordnung nicht durchlaufen werden müssen, sofern keine betroffene Behörde dem widerspricht.<sup>68</sup>

## b) Transparenz für betroffene Behörden

Wie teilweise bereits vorstehend erwähnt, sehen die Entwürfe auch Regelungen vor, welche Transparenz für betroffene Behörden schaf-

fen sollen, wobei insoweit insbesondere noch Folgendes anzuführen ist:

- Die federführende Behörde ist verpflichtet, die anderen betroffenen Behörden regelmäßig zu informieren und ihnen zeitnah zweckdienliche Information zukommen zu lassen.<sup>69</sup> Der Europäische Rat ergänzt diese Regelung insoweit, als er auch die anderen betroffenen Behörden zum Informationsaustausch verpflichtet.<sup>70</sup>
- Außerdem ist frühzeitig im Rahmen eines Behördenverfahrens von der federführenden Behörde eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu erstellen und an die anderen Behörden zu übermitteln.<sup>71</sup> Der Parlamentsentwurf sieht insoweit zusätzlich eine Pflicht vor, diese Angaben während des Verfahrens unverzüglich zu aktualisieren.<sup>72</sup>

## c) Einheitliche Anforderungen für Beschwerden betroffener Personen

Außerdem sollen einheitliche, formelle Anforderungen für Beschwerden zu grenzüberschreitenden Verarbeitungen gegenüber Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO eingeführt werden, welche insbesondere konkrete Mindestinhalte für Beschwerden vorsehen.<sup>73</sup> Dies soll die bisher insoweit zwischen den Mitgliedstaaten vorliegenden Unterschiede beenden.<sup>74</sup>

## d) Beteiligung von Beschwerdeführer und betroffenem Unternehmen

Im Weiteren sind auch Regelungen zu Beteiligungsrechten sowohl von Beschwerdeführern als auch von betroffenen Unternehmen im Hinblick auf gegenständliche Behördenverfahren vorgesehen (vgl. vorstehend unter Ziffer II. 2. a)), was insbesondere auch Folgendes umfasst:

Der Parlamentsentwurf schreibt für den Beschwerdeführer und die betroffene/n Partei/en ausdrücklich einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein Recht auf Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte fest.<sup>75</sup> Außerdem regelt der Entwurf, dass die federführende Behörde die Parteien unterrichtet und in geeigneten Phasen des Verfahrens anhört, um deren Standpunkt einzuholen.<sup>76</sup>

Auch die Entwürfe der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates sehen den Zugriff der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf eine sog. Verwaltungsakte vor, welche insbesondere die während der Untersuchung erlangten und erstellten Dokumente der

58 Art. 3 Abs. 1b und Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

59 Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

60 Art. 3 Abs. 2a DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

61 Art. 4 Abs. 1b DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

62 Art. 9 Abs. 1, 3 und 6, Art. 10 Abs. 4 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

63 Art. 16 Abs. 1 und 1g DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

64 Art. 16 Abs. 1a und 1b DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

65 Art. 22 Abs. 1, 3, 3a und 3b DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

66 Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

67 Art. 10 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

68 Erwägungsgrund 10b, Art. 6 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

69 Art. 8 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Kom.; Art. 8 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.; Art. 8 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

70 Art. 8 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

71 Art. 9 Abs. 1f. DSGVO-Durchs.-VO-Kom.; Art. 9 Abs. 1 f. DSGVO-Durchs.-VO-Parl.; Art. 9 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

72 Art. 9 Abs. 2a DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

73 Ziff. 1 der Begründung, Art. 3 Abs. 1 und Anhang DSGVO-Durchs.-VO-Kom.; Art. 3 Abs. 1 und Anhang DSGVO-Durchs.-VO-Parl.; Art. 3 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

74 Vgl. Ziff. 1 der Begründung DSGVO-Durchs.-VO-Kom.

75 Art. 2b Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

76 Art. 2b Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

federführenden Behörde beinhalten soll.<sup>77</sup> Der Europäische Rat will dem Beschwerdeführer insoweit ebenfalls Zugriff gewähren, sofern die Entscheidung dessen Interessen nachteilig beeinflussen könnte.<sup>78</sup> Zusätzlich enthalten die Entwürfe der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats eine Pflicht, den Beschwerdeführer vor einer beabsichtigten (teilweisen) Abweisung seiner Beschwerde über die Gründe der Abweisung zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt darzulegen.<sup>79</sup>

Des Weiteren gilt nach allen Entwürfen, dass wenn die federführende Behörde vorhat, den anderen betroffenen Behörden einen Beschlussentwurf gem. Art. 60 Abs. 3 DSGVO vorzulegen, sie zunächst einen Entwurf vorläufiger Feststellungen, einschließlich insbesondere aller Fakten, der rechtlichen Würdigung und gegebenenfalls Angaben zu einer beabsichtigten Bebußung, zu erstellen hat, welcher dann auch den betroffenen Parteien und dem Beschwerdeführer zu übermitteln ist.<sup>80</sup>

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Entwürfe auch Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen, einschließlich von Geschäftsgeheimnissen, enthalten.<sup>81</sup>

Ogleich die Entwürfe auch diesbezügliche Rechte des Beschwerdeführers umfassen, können für betroffene Unternehmen vorgesehene Beteiligungsrechte und die damit einhergehende Transparenz durchaus für die eigene Verteidigung im Rahmen eines Behördenverfahrens hilfreich sein.

#### e) Klagerecht von Beschwerdeführer und betroffenem Unternehmen im Parlamentsentwurf

Ein zentraler Unterschied zwischen den Entwürfen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats im Vergleich zu dem des Europäischen Parlaments liegt darin, dass das Parlament dem Beschwerdeführer und den betroffenen Parteien eigene Durchsetzungsrechte zugestehen möchte.

Dies beinhaltet, dass jede Bearbeitung einer Beschwerde zu einer rechtsverbindlichen Behördenentscheidung führen soll, gegen die dann das Klagerecht nach Art. 78 DSGVO zusteht.<sup>82</sup>

Das Europäische Parlament möchte sogar so weit gehen, dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Unternehmen ein Klagerecht einzuräumen, welches greift, wenn (i) die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht für die Fortsetzung des Verfahrens sorgt, (ii) die federführende Behörde vorgesehene Fristen nicht einhält oder (iii) verbindliche Beschlüsse des EDSA missachtet werden.<sup>83</sup>

In Anbetracht der vorstehend dargestellten strikten Fristen könnte der Druck auf die Behörden durch ein solches Klagerecht gerade bei einem finanzstarken Beschwerdeführer, wie etwa *Max Schrems*, unter Umständen nicht unwesentlich erhöht werden.

#### f) Gütliche Einigung und Verfahren von Amts wegen

Die bisherigen Entwürfe sehen auch eine Regelung für die Erzielung einer gütlichen Einigung im Hinblick auf eine Beschwerde vor.<sup>84</sup> Die Entwürfe des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats beinhalten insoweit wesentlich konkretere Vorschriften als der Kommissionsentwurf, was auch Regelungen zur Beteiligung von anderen betroffenen Behörden umfasst.<sup>85</sup> Der Europäische Rat stellt hierbei insbesondere auf die Erzielung einer frühzeitigen (gütlichen) Lösung ab, welche grundsätzlich sogar schon vor der Weiterleitung an die federführende Behörde möglich ist.<sup>86</sup>

Der Parlamentsentwurf geht allerdings auch insoweit deutlich über die beiden anderen Entwürfe hinaus. So sieht das Europäische Parlament vor, dass die federführende Behörde den Fall – trotz gütlicher Einigung – von Amts wegen weiterverfolgen kann,<sup>87</sup> und gibt betroffenen Behörden sogar die Möglichkeit, die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen bei der federführenden Behörde zu beantragen.<sup>88</sup> Sofern die federführende Behörde dies ablehnt, kann die beantragende Behörde eine Entscheidung auf Einleitung des Verfahrens durch den EDSA beantragen.<sup>89</sup> Des Weiteren sind auch Fristvorgaben für die Durchführung eines solchen Verfahrens von Amts wegen vorgesehen.<sup>90</sup>

#### g) Inkrafttreten der Verordnung

Im Gegensatz zur Kommission hält das Europäische Parlament es im Übrigen für sinnvoll, dass die Verordnung nicht unmittelbar nach deren Inkrafttreten, sondern erst nach einer einjährigen bzw. zum Teil sechsmonatigen Übergangsfrist gilt.<sup>91</sup> Der Entwurf des Europäischen Rates sieht sogar eine 18-monatige Übergangsfrist vor.<sup>92</sup>

Gerade in Anbetracht der nach der Annahme des Parlamentsentwurfs erfolgten Europawahl ist derzeit schwer abzuschätzen, wann das Gesetzgebungsverfahren zu dieser Verordnung konkret abgeschlossen sein wird. Nachdem die Institutionen der EU das Verfahren bisher aber relativ zügig geführt haben und es sich hierbei um eine begrenzte Materie handelt, erscheint es denkbar, dass noch in diesem Jahr eine (grundsätzliche) Einigung erzielt werden könnte.

### 3. Zwischenfazit

Die Reform zur Durchsetzung zielt auf eine Harmonisierung von behördlichen Verfahren insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen ab,<sup>93</sup> was vom Grundsatz her mit der ursprünglichen Zielsetzung der DSGVO im Einklang steht. Ein erklärtes Ziel und die wohl wesentlichste Konsequenz der Reform soll die Beschleunigung von grenzüberschreitenden Behördenverfahren sein.<sup>94</sup> Vor dem Hintergrund, dass auf diesbezügliche Beschwerden einige der wesentlichsten Entscheidungen im Bereich der DSGVO, wie etwa die sog. *Schrems I*<sup>95</sup> und *II*<sup>96</sup>-Urteile, und hohe DSGVO-Bußgelder<sup>97</sup> zurückgehen, kann

77 Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

78 Art. 20 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

79 Art. 11 Abs. 1 f. DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Art. 11 Abs. 1 f. DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

80 Art. 14 Abs. 1 f., Art. 15 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Art. 14 Abs. 1 ff. DSGVO-Durchs.-VO-Parl; Art. 14 Abs. 1 f., Art. 15 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

81 Art. 21 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Art. 21 DSGVO-Durchs.-VO-Parl; Art. 21 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

82 Art. 4 Abs. 1a DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

83 Art. 26b Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

84 Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Parl; Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

85 Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Parl; Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

86 Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

87 Art. 5 Abs. 1d DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

88 Art. 5a Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

89 Art. 5a Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

90 Art. 5a Abs. 3 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

91 Art. 31 Abs. 1a DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

92 Art. 31 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-Rat.

93 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 1 f., Art. 1, 3 und 7 ff. DSGVO-Durchs.-VO-Kom; insb. Erwägungsgründe 2 ff., Art. 2c, 3 und 8 ff. DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

94 Vgl. insb. Ziff. 1 der Begründung, Erwägungsgründe 5 f. und 10 DSGVO-Durchs.-VO-Kom; Erwägungsgründe 5, 6 und 10 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

95 EuGH, 6.10.2015 – C-362/14, K&R 2015, 710.

96 EuGH, 16.7.2020 – C-311/18, K&R 2020, 588.

97 Vgl. *Kayali/Manancourt*, Amazon fined €746M for violating privacy rules, 30.7.2021, unter <https://www.politico.eu/article/amazon-fined-e746m-for-violating-privacy-rules/> (Abruf: 8.7.2024).

die Reform insoweit durchaus nicht unerhebliche Konsequenzen mit sich bringen.

Es überrascht nicht unbedingt, dass der Parlamentsentwurf generell am striktesten ausgefallen ist. Insoweit wird es insbesondere spannend sein, zu sehen, ob das im Parlamentsentwurf vorgesehene Klagerecht des Beschwerdeführers zur Einhaltung der Verordnungsregelungen<sup>98</sup> in der finalen Verordnung enthalten sein wird. Ein solches Klagerecht könnte den Druck auf die Behörden noch weiter erhöhen.

Im Übrigen gilt es auch zu bedenken, dass eine enge Durchtaktung der Verfahrensschritte einschließlich recht kurzer Fristen – wie besonders im Parlamentsentwurf – für die ohnehin schon stark belasteten Datenschutzbehörden durchaus eine Herausforderung darstellen dürfte.

Die Entwürfe der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats lassen vermuten, dass die finale Verordnung am Ende zumindest insgesamt moderater als der Parlamentsentwurf ausfallen dürfte.

Gleichzeitig sieht die Reform aber ebenfalls Beteiligungsrechte für Unternehmen vor, welche die Behördenverfahren auch für Unternehmen transparenter machen dürften, was Vorteile für die eigene Verteidigung mit sich bringen kann.

Im Übrigen wäre aus Sicht von deutschen Unternehmen noch anzuführen, dass sich die vorgenannten Beschwerden wegen etwaig zu langwieriger Verfahren grundsätzlich nicht gegen deutsche Datenschutzbehörden richten.<sup>99</sup> Demnach kann die Reform für deutsche Unternehmen gegebenenfalls den Vorteil mit sich bringen, dass der Druck zur Einhaltung des Datenschutzrechts auf in anderen EU-Ländern ansässige Konkurrenten ansteigen könnte.

### III. Wichtigkeit eines effektiven Compliance-Systems

Aus den geschilderten Entwicklungen ergeben sich erhebliche Implikationen für die behördliche Durchsetzung der DSGVO. Gerade auch für Deutschland hat das vorgenannte Urteil des EuGH wesentlich zur Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Bebußung beigetragen.<sup>100</sup>

Die Entwicklungen, einschließlich der Feststellung des Verschuldensanfordernisses durch den EuGH, führen zu einer Stärkung der Bedeutung eines effektiven Compliance-Systems im Bereich des Datenschutzrechts. Ein solches dient einerseits der Vermeidung von (schuldhaften) Datenschutzverstößen und dementsprechend auch diesbezüglichen Bußgeldverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass Behörden regelmäßig gesprächsbereit sind, wenn sie sehen, dass ein Unternehmen den Datenschutz ernst nimmt und angemessene Compliance-Bemühungen ergriffen hat. Andererseits erhöht es die Verteidigungsmöglichkeiten und -chancen auf Seiten eines Unternehmens im Rahmen eines Bußgeldverfahrens. Gleiches gilt letztlich im Hinblick auf die Vermeidung von privatrechtlichen DSGVO-Schadenersatzklagen, wie vom Autor bereits kürzlich dargelegt.<sup>101</sup>

Auf Basis bisheriger Erfahrungen und der geschilderten Entwicklungen wären bei einem effektiven Datenschutz-Compliance-System im Allgemeinen insbesondere bei den folgenden Thematiken Schwerpunkte zu setzen, wobei insoweit auch Übereinstimmungen mit den diesbezüglich im Beitrag des Autors aus dem BB 25/2024 erwähnten Schwerpunkten und Maßnahmen hinsichtlich der privaten Rechtsdurchsetzung bestehen:<sup>102</sup>

- Datenschutz-Compliance beginnt mit der Kenntnis der eigenen Datenverarbeitungen. Insofern ist ein umfassendes Data Mapping und die darauf basierende Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses von herausgehobener Bedeutung. Davon abgesehen, werden Einträge aus dem Verzeichnis von Behörden regelmäßig im Rahmen von Untersuchungen angefragt.
- Im Weiteren betrifft dies die Datenverarbeitungen hinsichtlich der Webseite eines Unternehmens einschließlich deren Darstellung in der jeweiligen Datenschutzinformation und dem Cookie-Banner.<sup>103</sup> Gerade auch wegen deren Visibilität stellt dies traditionell einen Schwerpunkt von Beschwerden und Behördenuntersuchungen dar.<sup>104</sup>
- Ein weiteres Feld, welches erfahrungsgemäß einen Schwerpunkt bei der behördlichen Durchsetzung darstellt, ist der Bereich Marketing und Adtech.<sup>105</sup> Dies ist auch dadurch bedingt, dass die Behörden insoweit eine erhebliche Anzahl an Beschwerden erhalten,<sup>106</sup> wobei etwa im Jahr 2023 mehr als jede siebte Beschwerde an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht im Werbebereich erfolgte.<sup>107</sup>
- Vor dem Hintergrund, dass die Behörden ihr Augenmerk nicht selten auf besonders sensible bzw. umfangreiche Datenverarbeitungen legen und im Zuge dessen diesbezügliche Datenschutz-Folgenabschätzungen abfragen, sollte auch dieses Feld besonders ernst genommen werden.<sup>108</sup>
- Nachdem gerade in Deutschland in der Vergangenheit im Bereich der Mitarbeiterüberwachung mehrfach hohe Bußgelder verhängt wurden, sollte ebenfalls ein Fokus auf damit zusammenhängende Anforderungen gelegt werden.<sup>109</sup> Dies gilt gerade auch im Zusammenhang mit dem nächstgenannten Schwerpunkt, weil die technische Überwachung der eigenen Systeme zur Verhinderung von Cyberangriffen immer wichtiger wird.<sup>110</sup>
- Auch der Bereich Cybersicherheit einschließlich der diesbezüglichen Meldepflichten nach der DSGVO sollte wegen des stets ansteigenden Risikos, Opfer eines Cyberangriffs zu werden, welcher gravierende Folgen für ein Unternehmen haben kann,<sup>111</sup> sehr ernst genommen werden.<sup>112</sup> Abgesehen von technischen Sicher-

98 Art. 26b Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

99 Europäisches Parlament, Civil Liberties Committee calls for further improvements to the GDPR implementation and strengthened enforcement, 16.3.2021, unter <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210311IPR99708/civil-liberties-committee-on-the-gdpr-implementation-and-enforcement> (Abruf: 8.7.2024); *Fanta*, Vorwurf von Ulrich Kelber: Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021, unter <https://netzpolitik.org/2021/vorwurf-von-ulrich-kelber-irische-datenschutzbehoerde-macht-falsche-aussagen/> (Abruf: 8.7.2024).

100 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106, 1107; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135, 136 ff. m. w. N.

101 *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417 f.

102 *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417 f.

103 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 452 f.

104 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 452 m. w. N.; BayLDA, 13. Tätigkeitsbericht 2023, 2024, S. 13, unter [https://www.lida.bayern.de/media/baylda\\_report\\_13.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_13.pdf) (Abruf: 8.7.2024); BayLDA, Apps und „Cookie“-Banner auf dem Prüfstand, 9.2.2024, unter [https://www.lida.bayern.de/media/pm/pm2024\\_02.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/pm/pm2024_02.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

105 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 771 f., 774 m. w. N.; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 453.

106 *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 453 m. w. N.

107 BayLDA, Apps und „Cookie“-Banner auf dem Prüfstand, 9.2.2024, unter [https://www.lida.bayern.de/media/pm/pm2024\\_02.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/pm/pm2024_02.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

108 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417.

109 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772. m. w. N.

110 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417 f.

111 Vgl. BSI, Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2023, S. 11 ff., unter [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (Abruf: 8.7.2024).

112 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417 f.; *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 774 f. m. w. N.



heitsmaßnahmen ist es hierbei insbesondere sinnvoll, Mitarbeiter in diesem Bereich angemessen zu schulen sowie Strukturen und Prozesse zu schaffen, um auf den Ernstfall vorbereitet zu sein.<sup>113</sup> So wurde dieses Jahr etwa in Spanien ein Bußgeld in Höhe von 6,1 Mio. Euro unter anderem wegen eines angeblichen Verstoßes gegen DSGVO-Vorgaben bezüglich der Meldung von Datenpannen verhängt.<sup>114</sup>

– In Anbetracht des Verschuldenserfordernisses zur Bebußung nach der DSGVO lohnt es sich, im Übrigen einen Blick in die vorstehend erwähnte Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf ein nicht weisungsgemäßes Verhalten eines Mitarbeiters bei privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO zu werfen.<sup>115</sup> So erwähnte der EuGH dort, dass nach Art. 32 Abs. 4 DSGVO Schritte zu unternehmen seien, um ein weisungsgemäßes Verhalten von unterstellten Personen sicherzustellen.<sup>116</sup> Wie bereits kürzlich vom Autor ausgeführt, würde hierunter etwa fallen, Mitarbeiter beim erstmaligen Dienstantritt zur Vertraulichkeit zu verpflichten,<sup>117</sup> technische Maßnahmen, wie ein Zugangsmanagementsystem zur angemessenen Limitierung des Datenzugriffs,<sup>118</sup> und Kontrollmaßnahmen, wie etwa eine datenschutzkonforme Protokollierung und Auswertung von systemseitigen Handlungen,<sup>119</sup> zu implementieren sowie weisungswidrigem Verhalten entgegenzutreten.<sup>120</sup>

Bei einem Datenschutz-Compliance-System sollte ebenfalls die angemessene Dokumentation der getroffenen Maßnahmen eine wesentliche Rolle spielen.<sup>121</sup> Dies gilt auch, weil Behördenverfahren im Datenschutz regelmäßig mit schriftlichen Anfragen nach bestimmten Dokumentationen (wie etwa einem Eintrag des Verarbeitungsverzeichnisses oder einer Datenschutz-Folgenabschätzung) beginnen. Die Vorlage angemessener Dokumentationen kann hierbei nicht selten entscheidend dafür sein, die Initiierung eines Bußgeldverfahrens zu vermeiden. Auch im Rahmen eines (gerichtlichen) Bußgeldverfahrens können angemessene Dokumentationen maßgeblich sein, um ein datenschutzkonformes Verhalten bzw. ein fehlendes Verschulden nachzuweisen.<sup>122</sup>

#### IV. Gesamtfazit und Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die in diesem Beitrag skizzierten aktuellen Entwicklungen einen nachhaltigen Einfluss auf die behördliche Durchsetzung der DSGVO haben werden.

So wurden durch das vorgenannte Urteil des EuGH – gerade auch was Deutschland anbetrifft – wesentliche und insbesondere umstrittene Rechtsfragen entschieden.<sup>123</sup> Zunächst einmal wird dadurch in jedem Fall Rechtssicherheit geschaffen.<sup>124</sup> Aus Unternehmenssicht ist es hierbei sicherlich positiv zu bewerten, dass der EuGH einer Bebußung ohne der Feststellung eines Verschuldens einen Riegel vorgeschoben hat.<sup>125</sup> Allerdings zeigt gleichzeitig gerade auch der vorgenannte Beschluss des KG, dass das EuGH-Urteil die rechtsichere Verhängung von Bußgeldern im Vergleich zu der ursprünglich vom LG Berlin angenommenen Rechtslage erleichtern dürfte.<sup>126</sup>

In Bezug auf die vorgenannten Reformbemühungen der EU zur Durchsetzung der DSGVO deutet einiges darauf hin, dass sie grundsätzlich zu einer Beschleunigung von grenzüberschreitenden Behördenverfahren führen dürften. Auf betroffene Unternehmen könnte sich der Druck hierdurch nicht unwesentlich erhöhen. Gleichzeitig sehen die derzeitigen Reformentwürfe aber auch Beteiligungsrechte für

betroffene Unternehmen vor, welche in solchen Verfahren Chancen für die Verteidigung von Unternehmen eröffnen können.

In Ergänzung zu den kürzlichen Ausführungen des Autors zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Data Privacy Litigation<sup>127</sup> kann auch hier festgehalten werden, dass die erläuterten Entwicklungen die wesentliche Bedeutung eines effektiven DSGVO-Compliance-Systems inklusive einer angemessenen Dokumentation manifestieren. Ein solches erspart Unternehmen idealerweise ein Bußgeldverfahren bzw. ermöglicht ihnen, für den Fall der Fälle eine effektive Verteidigung im Rahmen eines solchen Verfahrens.

**Dr. Daniel Ashkar**, RA, ist Counsel der Cyber- und Datenschutz-Praxisgruppe der Sozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in München.



#### Hinweis der Redaktion:

Lesen Sie auch:

*Ashkar*, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Data Privacy Litigation, BB 2024, 1411 ff.

*Ashkar/Schröder*, Kommentar zu EuGH: DS-GVO-Verstoß – Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs, BB 2023, 1106 f.

*Ashkar/Schröder*, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Data Privacy Litigation, BB 2023, 451 ff.

113 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418; *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 774 f.; *Schröder/Lantwin*, ZD 2021, 614.

114 Data Guidance, Spain: AEPD fines Endesa Energía €6.1M for data protection violations, 14.2.2024, unter <https://www.dataguidance.com/news/spain-aepd-fines-endesa-ener-g%C3%ADa-61m-data-protection> (Abruf: 8.7.2024).

115 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, 1550 f.; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418.

116 Vgl. EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, 1550; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418.

117 DSK, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, 29.5.2018, insb. S. 4 f., unter [https://www.lda.bayern.de/media/dsk\\_kpnr\\_19\\_verpflichtungBeschaeftigte.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_19_verpflichtungBeschaeftigte.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

118 *Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 32, Rn. 51; *Hansen*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 32, Rn. 69.

119 Vgl. *Hansen*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 32, Rn. 71.

120 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418.

121 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418.

122 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1418.

123 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106, 1107; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135, 136 ff. m. w. N.

124 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.

125 Vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2961 f.

126 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962; BlnBDI, Bußgeldbescheid gegen Deutsche Wohnen SE: Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens eingelegt, 3.3.2021, unter [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche\\_Wohnen.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210303-PM-Deutsche_Wohnen.pdf) (Abruf: 8.7.2024).

127 *Ashkar*, BB 2024, 1411, 1417 f.